



Sieg Ammeise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Blätterjährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Deutsch. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei
Berlin, Englischstr. 24. Alle Post-
anstalten und Zeitungs-Speditionen
nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 P. — Arbeitsmiete für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentbehrlich.

Für Zusendung von Offseten unter
Schiff durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Deutl. Währ. als Vergütung erhoben.

Rebiteur: Georg Lenz,
Charlottenburg bei Berlin,
Englischstr. 24.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 31.

Berlin, den 2. August 1889.

Sechzehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Rheinsberg sind zwischen unseren Mitgliedern und der Leitung der dortigen Steingutfabrik Differenzen ausgebrochen, deren Beilegung nicht möglich gewesen ist, infolgedessen sämtliche Dreher am 20. Juli nach zurückgelegter Kündigungsfrist die Arbeit verlossen mussten.

Wir erklären deshalb bis zur Beendigung der Differenz den Eintritt in die gedachte Fabrik für unsere Mitglieder mit Hinweis auf § 6, al. 3 des Statuts als unstatthaft.

Der Generalrath.

Aug. Münchow,
Vorsitzender.

J. Beh,
Hauptklassirer.

Georg Lenz,
Hauptchriftsführer.

34. Generalratsitzung vom 19. Juli 1889.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Unterstützungsangelegenheiten, 3. Verschiedenes.

Die Sitzung wird um 8¹/₂ Uhr Abends vom Vorsitzenden Hrn. Münchow eröffnet. Entschuldigt fehlen die Herren Trautloß und Sägel. Von den Generalrevisoren ist Niemand zugegen. Es wird sofort in die T.O. eingetreten.

Punkt 1. Nach einer Mittheilung des Hrn. Rechtsanwalt Adenauer in Cöln a. Rh. hat das dortige Oberlandesgericht in Sachen Weiland gegen die Firma Wessel-Bonn dem Kläger außer dem in erster Instanz zuverlaubten Entschädigungsbetrag für das erste Jahr noch folgende fernere Beträge zugesprochen: vom 21. November 1885 bis 21. November 1886 den Betrag von 1144 Mk. vom 21. November 1886 bis zum 65. Lebensjahr 900 Mk. und vom 65. bis 70. Lebensjahr 450 Mk. pro Jahr. Das schriftliche Erkenntniss selbst liegt noch nicht vor. Von dem Ausgänge des Prozesses nimmt der Generalrath mit Bestätigung Kenntniss, indem dadurch für alle unsere Mitglieder ein neuer Beweis geliefert wird, welch' hohen Nutzen die Mitgliedschaft in unserem Gewerbeverein allen unseren Genossen zu gewähren vermögt. Betreffs der weiteren Regelung der Angelegenheit (Entziehung der Gerichtskosten, Deckung der Verpflichtungen Weilands gegen uns u.) soll zunächst der Hauptchriftsführer mit unserem Rechtsanwalt dies selbst abstimmen nehmen. — Eine Anfrage aus Golditz betreffend Zahlung von Kaufentschädigung an einen Delegierten des Ortsvereins zum Delegententag des sächsischen Ausbreitungsverbandes am 23. Juli in Meißen, ist dafür beantwortet worden, daß nach dem Abschluß unserer im Juni v. J. stattgehabten Generalversammlung zu den Zwecken der Ausbreitungsverbände aus Vereinsmitteln keine Gelder entnommen werden dürfen; desgleichen wären also auch die Verträge zu den Ausbreitungsverbänden von den Mitgliedern selbst d. h. nicht aus den Ortsvereinkassen, zu bedenken. Dem stimmt der Generalrath zu. — Ein Besuch des früheren Mitgliedes Porzellandrehers Joseph Miller in Rothenau-Passau um Veronstaltung einer Sammlung für ihn in der "Weltzeit" wird abgelehnt, da der Generalrath mit der Veronstaltung solcher Sammlungen, auch schon wenn Mitglieder in Frage kommen, nur ungern sich einverstanden erklären kann. — Bezuglich des Neleitertritts eines Mitgliedes aus Landeshalt l. Schl. in unseren Ge-

werbeverein, wie solcher von Roßlau hier beantragt wird, ist zunächst noch nähere Erfundigung nötig. — Von einem Briefe des Mitgliedes Reinhold Eisenberg, betreffend die erfolgte Erledigung seiner Unterstützungsangelegenheiten, wird Kenntniss genommen. An dem 5. J. festgestellten Sachverhalt verhindern die Mittheilungen nichts zu ändern. — Gegen H. in der "Ammeise" berührt Angelegenheit des Mitgliedes H. Bücker von Kahla, welcher auf einer Aktiengesellschaft stehenden Kochischen Porzellanfabrik in Kahla thätig war, wendet sich ein längeres Schreiben des Mitgliedes Thynzel in Kahla, in welchem darauf hervorgeht, daß der gebrüderliche Verdienst Bückers für die Beurtheilung der allgemeinen Verdienste auf genannter Fabrik nicht maßgebend sei, da H. kein fleißiger Arbeiter war und wohl hätte höhere Verdienste erzielen können. Auch se. H. in den fraglichen 15 Wochen 3 Wochen franz. gewesen. Lenz I. theilt mit, daß er hier von in der "Ammeise" Notiz genommen und, sofern vom Ausschuß des Ortsvereins weiter kein Einspruch in der Sache erhoben wird, die Angelegenheit damit als erledigt erachtet. Dem wird zugestimmt. — Von Gräfenroda wird seitens der dortigen in unserem Gewerbeverein noch nicht unterstützungsberechtigten Mitglieder nach hier berichtet, daß das Drehpersonal der Firma Dornheim, Koch und Zillert die Arbeit niedergelassen habe. Die Ursache liegt in den zu niedrigen Arbeitspreisen, welche die Dreher, nachdem ihnen 3 Monat die Lohnsätze vorenthalten wurden, in dieselben für neue Artikel eingeschrieben fanden. Der Hauptchristsführer hat die zunächst erforderlichen Anweisungen auf den Wunsch der Generalrath nach Gräfenroda gelangen lassen und wird des Weiteren über den rechtlichen Verfolg der Ansprüche der Mitglieder an die Firma mit unserer Rechtsberatung hierfür Rücksprache nehmen. — In Ichtersberg haben nach einem von dort eingegangenen Berichte die Dreherlinie vor dem dem Dreherpersonal und der Fabrikleitung infolge des fortwährenden provozierenden Auftretens des Fabrikbesitzers Hrn. Jackson wider Erwarten auch einen scharfen Charakter angenommen. So wurden nach den vorliegenden Mittheilungen zwei Dreher Lohnabzüge an Rechnungen gemacht, die schon längst ausgezahlt waren. Auf Einrede der Betroffenen wurde der Abzug zwar wieder rückgängig gemacht. Hr. Jackson erklärte jedoch, die Dreher hätten gar keinen Lohn zu machen, die Löhne welche sie hätten, gingen ihm Jackson, nichts an, er würde die Löhne machen und bestimmen, was es geben sollte, die Dreher kümmere das nicht. Lebhafte Unzufriedenheit im Betriebe erreichte ferner, daß auf Betreiben eines in Rh. seit langem als Modelleur beschäftigten Hrn. Hänseler die Stelle des errauten Formengiehers in die Fabrik antrat durch einen Dreher durch einen Formengieher mit 12 Mk. Lohn pro Woche besetzt wurde, sowie daß Hr. Jackson am 5. Juli v. J. zwei Drehercheiben die eben ausgegebene "Ammeise", also das Eigentum der beiden Dreher, gegen den Willen der Besitzer der Blätter an sich nahm und, nachdem er gefragt, was das für ein "Wisch sei, die beiden Exemplare "Ammeise" an der zweiten Scheibe widerrechtlich entzweit und fortwarf. Beider erhoben die Dreher gegen dieses unberechtigte Verfahren des Hrn. J. nicht sofort nachdrücklich Protest. Ihre Spize erreichten die Differenzen dadurch, daß sie die Dreher an dem gleichen Tage von dem früheren Besitzer Hrn. Hilbrandt einige Minuten nach 4¹/₂ Uhr noch beim Besper befunden wurden, kurz darauf Hr. Jackson eine Bekanntmachung in der Dreherzeit aufsetzte, nach welcher die Dreherkasse mit Paufen "streng" einzuhallen gehoben und das Gründen und Bespern sowie Lesen von Zeitungen während der Arbeit als "strengste" unterstellt wurde. Zuwidderhandeln wird mit 50 Pf. im Schiedsgericht mit einer

Mark und beim dritten Male mit sofortiger Entlassung bestraft. Diese Bekanntmachung war am nächsten Morgen mit Aufhänden und Schleier beschmückt, ohne daß es gelang, den Thäter zu ermitteln. Mr. Jackson wurde deshalb ein Radikalmittel an. Ohne die geringsten Beweise für die Schuld der Dreher in dem betreffenden Falle zu haben, wurde am 6. Juli allen Drehern, bis auf einen, der nicht in dem betreffenden Zimmer arbeitete und zwei tranken, gefürchtigt, und zwar traf dies der Reihe nach dieselben, welche über das Beschmücken keine Auskunft geben konnten. Zu der allgemeinen Erregung hatte wohl noch der Umstand beigebracht, daß der Schuhmacher, welcher in Rheinsberg als Formengießer angestellt war, des Morgens erst um 7 Uhr mit der Arbeit beginnen brauchte, während die Dreher gezwungen gewesen wären, schon um 6 Uhr früh auf der Fabrik zu sein. In einem anderen Berichte beklagen sich zwei Dreher, daß sie ihr verdientes Gehalt nicht am Fälligkeitstage gezahlt erhalten; ferner wird berichtet, daß dem französischen Formengießer statt seiner Rechnung von ca. 31 Mk. nur 14 Mk. ins Lohnbuch als Verdienst eingeschrieben seien. Zu dem betr. Berichte hatten die Rheinsberger Mitglieder um Rat- und Hilfe. Das Büro kam dem nach, indem es den Hauptchristfährer beauftragte, nach Rheinsberg zu reisen, um eine Einigung zu versuchen. Lenz hat diese Reise ausgeführt und berichtet darüber, daß der Einigungsversuch an dem schroff ablehnenden Verhalten des Herrn Jackson gescheitert sei, der eine Unterredung und dadurch sehr leicht mögliche Klärung in der Sache straffe zurückgewiesen habe. Er (Lenz) habe danach Hrn. Jackson bemerkt, daß die Verantwortung für alles Weitere definitiv allein ihm (Er) zufalle. Nach dem vergeblichen Einigungsversuche habe er mit dem Drehersonal über die Lage der Sache eingehend Rücksprache gehalten und in allen zur Besprechung gebrachten Fragen die gewünschte und erforderliche Auskunft ertheilt. Er müsse aussprechen, daß die besonnene und ruhige Haltung des ganzen Personals bei dieser Besprechung sowie überhaupt in vortheilhaftem Kontrast zu stehen scheine gegenüber dem Verhalten des Hrn. Jackson und deshalb auf ihn (Redner) den günstigsten Eindruck gemacht habe. In Bezug auf die Bekanntmachung der Bekanntmachung weise das Personal eine Mithäterschaft bzw. Mitwissenshaft auf das Entschiedenste von sich. Aus den ganzen Verhandlungen und was ihm weiter über die Verhältnisse bekannt geworden sei, habe er die Überzeugung gewonnen, daß durch eine gegenseitige Klärung und Aussprache Hrn. Jackson gegenüber (ganz abgesehen davon, daß derselbe darauf gar nicht eingehet) gar nichts zu erreichen wäre. Diesem Herren müsse erst durch die Macht der Thatsachen und durch Aufführung des Richters in eventuell allen Instanzen vor Augen geführt werden, was er, ohne Gesetz und Recht zu verlegen, den Drehern bieten würde und was nicht. Es sei deshalb an allen Punkten, wo den Drehern z. Unrecht geschehen sei, dies durch Beschreibung des Rechtsweges Hrn. J. deutlich zu zeigen. Ein eventl. sofortiges Aufhören aller Dreher sei schließlich durch die gegenwärtige Lage der Fabrikationsverhältnisse, wie sie auf der Fabrik nach der Entlassung des Werkführers Hrn. Böttcher^{*)} vorhanden gegeben, nicht als ratsam in Betracht zu ziehen gewesen, abgesehen davon, daß das Personal überhaupt entschlossen war, die gesetzliche Kündigungsfrist abzuwarten. Hiermit sein volles Einverständnis befindend, habe er (Er) den Drehern nur angerathen, alle Differenzen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinzanzuhalten, dann aber, wenn die Entlassung vor sich gehe, auch treu zusammenzuhalten und nicht etwa durch Versprechungen sich einzeln von der gemeinsamen Sache abwendig machen zu lassen. Dies habe sich das Personal auch gegenseitig fest gelobt, so daß Hrn. Jackson auf eine Zersplitterung unter den von ihm befürchteten Drehern schwerlich rechnen dürfe. Seinem Berichte fügt Lenz I noch an, daß nach seinen Erfahrungen auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern seitens des Hrn. J. wohl als nur auf dem Papier stehend erachtet würden. Denn während es gezielt nur gestattet sei, Kinder unter 14 Jahren täglich höchstens 6 Stunden zu beschäftigen (§ 133 der Gewerbeordnung) beschäftige die Rheinsberger Fabrik z. B. zwei solcher Kinder während der Ferien von 6—12 Uhr Morgens und von 1 bis 7 Uhr Abends, beim Brennofenfüllen, bis 8 und 10 Uhr und noch länger des Nachts! Der Ortspolizeibehörde scheint das nicht bekannt zu sein. Auch von einem in den Fabrikräumen aushängenden Auszuge der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter z. B. der Gewerbeordnung versichern diejenigen Arbeiter der Fabrik, welche darüber befragt wurden, bisher nichts gelehrt zu haben. Der Generalrat nimmt auch hier von Kenntnis und erklärt sich mit der Reise nach Rheinsberg und auch im Einzelnen mit den von Lenz I getroffenen Maßnahmen, über welche derselbe des Naheren berichtet, einverstanden, die weitere Entwicklung der Dinge zunächst abwartend. — Dem Mitgliede Höhn-Diesenfurt ist für während des Feiertags auf der Schlesischen Fabrik gezahlten Vorschuß bei seinem Abgang der in den letzten 14 Tagen erzielte Arbeitsverdienst seitens der Fabrikleitung einzuhalten worden. Höhn glaubt, die Fabrik sei hierzu nicht berechtigt, und fragt deshalb an, was zu thun wäre. Es soll, um die Frage im Prinzip hinsichtlich der gesetzlichen Berechtigung klarzustellen, mit unferen hingegen Rechtsberatend Hrn. Jurist Rath Gerth darüber Rücksprache gehalten werden. — Von Meuselbach wird berichtet, daß die Mitglieder Edm. Jahr, Rud. Jahr und H. Arnold von Meuselbach wegen der entzogenen Kündigungsfrist am 8. d. M. in Oberweissbach die Klage gegen die Firma Gebr. Heubach in Lichte eingereicht haben, wovon der Generalrat Kenntnis nimmt. — Punkt 1 ist erledigt.

Punkt 2. In der Angelegenheit des Mitgliedes Ottomar Jahr von Meuselbach ist die erforderliche Auskunft eingegangen, und wird nunmehr die beantragte Unterstützung auf Grund von § 39 des Statuts für die Zeit von 4 Wochen (so lange war Jahr arbeitslos) bewilligt. Von der Mittheilung, daß Rud. Jahr bereits am 13. in Neuhaus und Edm. Jahr und H. Arnold am 17. Juni in Obersöckingen in Arbeit getreten sind, abgesehen der Kündigungsfrist also nur auf 3½ bzw. 4 Wochen die Interaktion in Anspruch zu nehmen brauchen, wird dabei Kenntnis genommen.

Das Urteil um Erstattung der Umzugskosten von Kalf nach Weinergarten für das auswärtige Mitglied Lakaten von Moabit mit nach der eingegangenen Auskunft abgelehnt werden, da H. die Arbeit in Kalf eigenmächtig, d. h. ohne vorherige Genehmigung des Generalrats, aufgegeben hat. — Das Gleiche ist mit einem Antrage auf Gewährung von

^{*)} Die plötzliche Entlassung des Hrn. Böttcher ist bekanntlich erfolgt, weil Hr. B. es verweigert hatte, Hrn. Jackson auf dessen Anfordern seine (Mittäters) Majurrezepte auszuhändigen, und hat Hr. B. gegen Hrn. J. wegen der plötzlichen Entlassung bereits eine Entschuldigungsliste angestrengt. Wirklichkeiten ob, dieselbe noch zurück. D. Rbd.

Umzugskosten an das Mitglied Hermann Altwasser bei Hall, weshalb auch hier Ablehnung erfolgt. — Fahrtkosten erhält Mitglied Preis-Fürstenberg von dort nach Berlin in Höhe von 7 Mk., desgl. das auswärtige Mitglied Birnbaum von Moabit für die Reise von Flörsheim nach Eisenberg 10,25 Mk. und das Mitglied Neuhausen-Sorau für die Reise von dort nach Bonn 17,55 Mk. — Arbeitslosen-Hilfsförderung wird bewilligt an Hanau-Ludwigsburg vom 12. Juli ab und an Kohn-Berlin II vom 10. Juli ab.

Zu Punkt 3 berichtet Hr. Bey über seine Reise nach Hamburg, Grohn-Begesack und Farge und erwähnt dabei, daß durch seine Anwesenheit in Hamburg die zwischen der dortigen Verwaltung und der Hauptkasse bestandenen vielfachen Differenzen und Missverständnisse geklärt worden seien, wovon der Generalrat Kenntnis nimmt. In Farge ist durch das Wirken des Redners ein Ortsverein mit zunächst einzigen 20 Mitgliedern zu Stande gekommen; von Grohn-Begesack hofft er, daß sich mit der Zeit auch dort ein Resultat erreichen lassen werde. Der Generalrat erklärt mit dem Bericht sein Einverständnis. — Nachdem noch der zum 11. und 12. August nach Zwischen berufene Maler-Delegirtentag zur Besprechung gekommen, schließt die Sitzung um 11½ Uhr Nachts.

Der Generalrat.
Aug. Münnichow. Georg Lenz.
Vorsitzender. Hauptchristfährer.

24. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (e. S.) vom 19. Juli 1889.

Tagesordnung: Zuschriften.

Die Sitzung wird vom Vorsteher Hrn. Münnichow in Anwesenheit der in der Generalratsitzung zugegen gewesenen Mitglieder eröffnet und sofort in die T. O. eingetreten.

Dem Mitgliede Twete-Fürstenberg wird ein Bruchband bewilligt, das ärztliche Attest liegt ordnungsmäßig vor. — Das franz. Mitglied Albert Schmidt von Charlottenburg erucht unter Einreichung der ärztlichen Bescheinigung um Genehmigung der Aufenthaltsveränderung nach Selbitz (Kreis Wittenberg). Diese wird ausgesprochen. — Von der Angelegenheit des Mitgliedes Bachmann-Bonn beabsichtigten Herausforderung der Krankengeldversicherung wird Abstand genommen, da nach der vorliegenden Auskunft von Bonn eine Ueberverfügung nicht stattgefunden hat. — Das Mitglied Wetter-Gotha wird wegen Simulation, welche durch eine nochmalige Untersuchung ärztlicherseits festgestellt worden ist, aus der Kasse auf Grund von § 5 d. des Statuts ausgeschlossen. — Schlüß der Sitzung 11¾ Uhr.

Der Vorstand.
Aug. Münnichow. J. Bey.
Vorsteher. Hauptkassirer. Georg Lenz.
Hauptchristfährer.

23. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (e. S.) vom 5. Juli 1889.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Kassenbericht pro Juni, 3) Bestärigung örtl. Vorstandsmitglieder, 4) Verschiedenes.

Die Sitzung wird vom Vorsteher Hrn. Münnichow um 8½ Uhr Abends eröffnet. Entschuldigt fehlen die Herren Lenz II und Danner. Vom Ausschuß ist Niemand zugegen. Es wird sofort in die T. O. eingetreten.

Punkt 1. In Angelegenheit Hamburg gibt der Hauptkassirer einen erneuten Bericht über den Stand der Auseinandersetzungen mit der örtl. Verwaltung, die noch nicht zu einem befriedigenden Resultat geführt haben. Der Vorsitzende Figur glaubt, daß er in der Sache Weiteres nicht mehr klären könne und beantragt deswegen der Hauptkassirer,emand zur persönlichen Klärung der Kassenverhältnisse z. nach Hamburg zu entenden in Verbindung mit einer Agitation in Grohn-Begesack und Farge bei Bremen. Dem wird nach kurzer Besprechung auch zugestimmt und mit der Ausführung der Reise der Hauptkassirer beauftragt. — Das Mitglied Carl Proschold in Neuhaus ist durch dortige Holzhauer ganz ohne Veranlassung seinerseits schwer gemäßhandelt worden, so daß P. dabei zwei Armbreche und einen Schädelbruch z. erlitten. Es soll zunächst der Ausgang des eingeleiteten Strafverfahrens abgewartet und dann eventl. wegen Erbsatz des Krankengeldes gegen die Beteiligten flagbar vorgegangen werden. — Der frühere Kassirer Dietrich von Stützendorf gehörte, wie nach hier berichtet wurde, auch der Zentralkasse der Tischler an, was als umstößlich bezeichnet wurde. Die Angelegenheit ist inzwischen durch das Ausscheiden des D. erledigt worden. — Von Kahnhütte wird berichtet, daß dort ebenfalls eine behördliche Revision der Kasse stattgefunden, die Anstände nicht ergeben habe. — Dem franz. Mitgliede Lenz-Moabit wird eine längere Aufenthaltsveränderung nach Rosenthal gestattet, da der Arzt diese verordnet.

Das lange Zeit franz gewesene auswärtige Mitglied von Moabit, Kälier in Obereschwald, hat sich gesund gemeldet. Der Vorstand beschließt, da der Arzt den K. nur arbeitsfähig geschrieben, auf Grund von § 11 Abs. 4 des Statuts die nächste Krankmeldung K's. an die vorangegangene Krankheit anzureihen. — Dem Mitgliede Wolfram von Rudolstadt-Bollstedt wird ein einfaches Bruchband bewilligt. — Die nachgeführte Aufnahme des Mitgliedes Gründ von Dresden-Pieschen wird in Rückblick auf das ungünstige Attest abgelehnt, desgl. ein Aufnahmegesuch Schäfer vor der selben Verwaltungsstelle, soweit die Kranken- und Begräbniskasse in Betracht kommt. (Sch. soll in die 6 Mark Stufe der Zusatzkasse eintreten können.) Wegen des letzteren Mitgliedes soll bei der örtl. Verwaltung nochmals Nachfrage gehalten werden. — In Erledigung einer Zuschrift aus Schwäbisch betreffend die Bestimmung des K. des Statuts, wonach die Kasse auf die Zeit von höchstens 13 Wochen, erwerbsfähige Kranken die Kurkosten bis 1/3 ihrer Versicherung gewährt, spricht der Vorstand grundsätzlich aus, daß unter dieser Frist von 13 Wochen die Behandlungszeit zu verstehen sei, d. h. die Kasse vergütet nur diejenigen Kurkosten ganz oder zum Theil, welche einem Mitgliede während einer ärztlich bescheinigten Krankheitsdauer von höchstens 13 Wochen entstehen deßw. entstehen würden. Im Übrigen nimmt der Vorstand eine korrigiertere Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Kurkosten (in der Debatte wird die Ablehnung dieser Bestimmungen an diejenigen über arbeitsunfähige Kranken empfohlen) für die nächste Generalversammlung in Aussicht. — Punkt 1 ist erledigt.

Bei Punkt 2 betragen die Einnahmen der Hauptkasse im Juni 2892,60 Mk., die Ausgaben 2848,60 Mk., Bestand am 1. Juli 43 214,00 Mk.

Zu Punkt 3 werden bestätigt von Glügerbach: L. Jahr, Käff, G. Höhlein, Schäfer, Hamburg. J. Lenz, Vorsitzender.

Zu Punkt 4 wird auf Anregung des Hauptkassiers an dieser Stelle ausdrücklich durch einstimmigen Beschluß ausgesprochen, daß die in der „Unterse“ unter der Rubrik: „Aufgenommene und ausgeschiedene Mitglieder“ vollzogenen Ausscheidungen (besgl. die Aufnahmen) von Mitgliedern stets im Auftrage des Gesamtvorstandes erfolgen. — Schluß der Sitzung 11 Uhr Nachts.

Aug. Münchow,
Vorsteher.

Der Vorstand.
F. Bey,
Hauptkassirer.

Georg Lenk,
Hauptchriftsführer.

33. Generalratsitzung vom 5. Juli 1889.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsanträge, 3) Verschiedenes.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgt um 11 Uhr Nachts in Anwesenheit der in der Vorstandssitzung zugegen gewesenen Mitglieder. Es wird sofort in die L. O. eingetreten.

Punkt 1. Von Rheinsberg wird mitgetheilt, daß der Werkführer der dortigen Steingutfabrik, Hr. Böttcher, infolge der Weigerung, seine Glasarrezepte dem Fabrikbesitzer, Hrn. Focken, auszuantworten, von dem Letzteren ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen worden sei. Ein seit Kurzem in der Rheinsberger Fabrik thätiger Herr Dr. Stein aus Charlottenburg (derselbe hat auch bereits in Berliner Fabriken praktizirt! D. Red.) habe ziemlich unverblümmt Andeutungen gemacht, die auf eine Fortsetzung der Lohnreduktionen vom vergangenen Winter schließen lassen, denn nach der Ansicht dieses Herrn verdienten sowohl Dreher als Arbeiter zu viel. Gleichzeitig wird in dem Schreiben noch berichtet, daß in Rh. die Arbeit, welche am Sonnabend abgetisert wird, erst am darauffolgenden Sonnabend bezahlt werde, der Verdienst also eine Woche in der Fabrik stehen bleibe. Nun seien schon wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die aus der Arbeit Tretenden ihren rückständigen Verdienst nicht sofort bekämen, sondern erst Weiterungen deshalb hätten. Hierauf stützen nun die dortigen Mitglieder ihr Vorhaben, von der Fabrik zu verlangen, daß ihnen der in der Woche erzielte Verdienst auch am Schlusse derselben ausgezahlt werde. Da das Verlangen nach der ganzen Sachlage nur als ein berechtigtes zu erachten ist, so stimmt der Generalrat dem zu und stellt den Genossen in Rh. event. die Unterstützung des Gewerkvereins in Aussicht. — Nachdem noch von einem Schreiben aus Selb. und von einer Zuschrift des Hrn. Taumann, betreffend den Prozeß mit der Firma Unger in Kosch, Kenntnis genommen worden ist Punkt 1 erledigt.

Punkt 2. Betriebs eines Gesuchs um Bewilligung von Umzugskosten an das auswärtige Mitglied von Moabit, Mataien in Kalk, muß, da M. die Arbeit eigenmächtig aufgegeben (angeblich weil der Prinzipal „groß“ geworden sei), erst noch erkundet werden, ob dem N. der Schutz des § 40 des Statuts zur Seite stand. — Arbeitslosen-Unterstützung erhält Mitglied Gust. Höhn von Tiefenfurt vom 1. Juli ab. — Für Mitglied M. Müller in Selb kann die Arbeitslosen-Unterstützung wegen nicht zurückgelegter Kontrahit nicht gewährt werden. — In der Angelegenheit, betreffend Bewilligung einer Nothfall-Unterstützung an Mitglied G. Ohm in Fürstenberg hat sich durch die Recherche ergeben, daß O., der ein Haus, 5 Morgen Acker und Viehstand sein eigen nennt, als durchaus nicht in einer Nothlage befindlich erachtet werden kann. Wie der Ausschuß eine solche hat auf dem Formular bescheinigen können, erscheint dem Generalrat nicht recht begreiflich. Der Antrag wird deshalb abgelehnt und mag an dieser Stelle wiederholt bemerkt werden, daß die Nothfall-Unterstützungseinrichtung in unserem Gewerkverein nicht dazu vorhanden ist, um den Mitgliedern bei Krankheit in der Familie u. in jedem Falle die gehabten Unkosten zu vergüten, eine Unterstüzung tritt vielmehr stets erst dann ein (und ist folgedessen auch nur dann vom Ausschuß der Antrag zu befürworten!), wenn durch solche Mitgliedschaft eine wirkliche Nothlage der Mitglieder herbeigeführt wird. — Ein ferner in Anregung gebrachtes Nothfall-Unterstützungsgesuch für Mitglied Volte in Sophienau kann gegenwärtig noch nicht in Berücksichtigung gezogen werden, da P. noch Krankengeld aus umjähren Kosten besteht.

Zu Punkt 3 erstattet der Hauptkassirer kurz Bericht über seine Reise nach Königszelt und überbringt die Grüße der dortigen Genossen. Das 20jährige Stiftungsfest dorthin habe einen guten Eindruck gemacht. — Ferner berichten die Herren Danner, Bungert, Bey, Münchow und Lenk I über ihre Teilnahme an den Verhandlungen der hier in Berlin stattgehabten Generalversammlung der Thöaler. Am 6. Juli wird Lenk I die Generalversammlung nochmals besuchen. — Schluß der Sitzung um 12 Uhr Nachts.

Aug. Münchow,
Vorsteher.

Der Generalrat.
Georg Lenk,
Hauptchriftsführer.

Die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern für die keramische Industrie

(Schluß)

Wir haben in einigen Fabriken die Bestimmung, daß die Fabrikangehörigen sich nicht vor Gericht verklagen dürfen, ehe nicht ein aus ihren Genossen gebildetes Schiedsgericht den Fall behandelt hat. In Folge dessen verklagen sich die Fabrikangehörigen überhaupt nicht, sondern erledigen etwaige Streufälle in der angegebenen Weise. Leichtlich kann es betrüffs aller auf das Arbeitverhältniß bezüglicher Streitigkeiten gehalten werden.

Erweitern wir daher den Thätigkeitskreis der an einigen Orten schon erprobten Altesten-Kollegien dahin, daß auch Wohn- und andere Beschwerden an dieselben verwiesen werden, so haben wir, was zunächst nötig. Etwaige Unruhestifter aus einzelnen Arbeitergruppen oder von außen her zugezogene Unzufriedene werden schon in der Sichtung der aus allen Abtheilungen eines Fabrikpersonals gewählten Altesten einen Raum gegen ihre Bestrebungen finden; bei Fabrikant aber verbleibt sich nichts, wenn er mit einem, von ihm selbst ins Leben gerufenen und mit gewissen Ausgaben betrauten Ausschusse seiner Helfer und Genossen bei der gemeinschaftlichen Arbeit verhandelt und besser Spruch Einfluß auf seine eigenen Maßnahmen

einräumt. Die Fabriken sollen Arbeiter wie Bevölkerung nähren, sollen uns selbst überwachen, auch als ein ehrendes Prinzip der gemeinschaftlichen Schaffens und Wirkens aller Kräfte.

Bei einer solchen, ich möchte sagen, verhältnismäßigigen Anstaltung, wie die Altesten-Kollegien sie darstellen können und sollen, entfällt auch der Anlaß, autoritäre Organe bei der Regelung handlicher Angelegenheiten hereinzuholen. Ich persönlich beobachte nur möglicherweise ein etwa gereiztes Vergehen gegen die am gleichzeitigen Boden stehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter, aber ich finde es begreiflich, wenn deren Einfluss in manche Angelegenheiten der Fabriken Niemand genügt. Machen wir eine solche Einflussnahme gegenstandslos und unmöglich, indem alle, welche Vertretervertreter noch nicht besitzen, diese Einrichtung bei sich ins Leben rufen. Es kann Niemand mehr verlangen, als daß alle Arbeiterangelegenheiten zunächst vor einer Art parlamentarischen Gerichtshof verriesen werden, welchen die Arbeiter einer Fabrik selbst aus sich gewählt haben. Andererseits liegt es in der menschlichen Natur, daß selbst dem abweilenden und verurtheilenden Spruch man sich ruhiger fühlt, wenn er von den gleichgestellten Genossen gefällt wird.

Der Gesamtvorstand erkennt die praktisch einfachste und züglichste Lösung der Tagesfrage nach Einigungsämtern, das heißt Mittel zur Verhütung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zur Feststellung eines geschäftlichen Zusammenwirkens, und zu einer freundlichen Verständigung über alle Fragen und gemeinschaftlichen Ziele in der Bildung von Altestenkollegien der Arbeiter in den Fabriken. Er unterläßt es jedoch, ihnen einen Antrag zu unterbreiten, oder bestimmt Vorschläge über eine so wichtige, doch keineswegs in allen Richtungen durch diese allgemeinen Ausführungen genügend erläuterte Angelegenheit zu machen, sondern erwartet weitere Klärung von der heutigen Besprechung und die sich jedenfalls anschließenden fortwährenden Verhandlungen über die Frage.

Es entspann sich nun eine lebhafte Diskussion, in welcher sich ein großer Theil der Anwesenden beteiligte. Man wurde darüber einig, daß die heutige, vom erfreulichen Geiste des Wohlwollens und der Einsicht getragene, aber ebenso auch zielbewußte Erfolgsarbeit über die einzuhaltenden Grenzen und die praktische Durchführbarkeit achtende Beratung, mit vorbereitender Natur jetzt könne. Zuletzt wurde einstimmig beschlossen,

1. die Bildung von Altesten-Kollegien allen Verbands-Mitgliedern zu empfehlen;
2. den Vorstand mit der Bearbeitung einer Vorlage zu betrauen, betreffend die Bildung einer Kommission, ähnlich wie unsere Müllerschuhkommission, welche da einzutreten hat, wo die lokalen Altesten-Kollegien nicht ausreichen, um eine Einigung zu erzielen. Diese Kommission soll auch von den Altesten-Kollegien selbst angestellt werden können.

Soweit die Verhandlungen unseres Arbeitgeberverbandes über die Frage der Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern für unsere Industrie.

Halten wir uns zunächst an den Beschluß der Generalversammlung, welcher statt der Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern im Sinne der Anregung des Generalrats unseres Gewerkvereins die Bildung von Altesten-Kollegien allen Verbandsmitgliedern empfiehlt, so will uns bedücken, daß das Wesen und Wirkung der Einigungsämter nicht genügend unter den Teilnehmern der Versammlung bekannt gewesen zu sein scheint, wenn man glaubt, dieselben durch Altesten-Kollegien erzielen zu können, wie es zugeistathenermaßen bereits in einzelnen Fabriken mit mehr oder weniger Erfolg in Thätigkeit sind.

Die Ausgabe der auf beiden Seiten geplanten Institutionen soll bekanntlich sein die Beilegung, bzw. die Verhütung von Streitigkeiten aus dem Arbeitverhältniß, wie sie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nun einmal nicht vermiedbar sind. Den wesentlichsten Theil unter diesen Streitigkeiten bilden diejenigen um die Höhe des Lohnes, insbesondere da, wo, wie in unserer Branche, im Großen und Ganzen der Stücklohn besteht, der je nach den abänderten Circumstanzien in der Fabrikation der Artikel, sowie bei den fortwährenden Aenderungen in diesen Artikeln selbst und der stetigen Neuerführung von solchen immerwährenden, nicht oder minder bemerkbaren Schwankungen unterworfen ist.

Der Erkenntniß von der Thätigkeit des hier Gesagten gab auch der Herr Reservent Director Moeser Ausdruck, indem er den Thätigkeitskreis der an einigen Orten unserer Branche schon erprobten Altesten-Kollegien dahin erweitert wissen wollte, „daß auch Wohn- und andere Beschwerden an dieselben verwiesen werden“. Und das liege sich natürlich auch gar nicht von der Hand.

Es entsteht nun aber die Frage: Werden die Altesten-Kollegien im Staude sein, den in hinsicht der Verhandlung über die Lohnfeststellungen an sie herantretenden Anforderungen teil und ganz zu entsprechen? Und diese Frage müssen wir bezeichnen.

Die Unmöglichkeit für die Altesten-Kollegien, i. d. bei gebrochenen Richtung eine wirksame und heilbringende Thätigkeit ausüben zu können, liegt zunächst begründet in ihrer Zusammensetzung, die eine ganz anders geartete ist, als die der Schieds- und Einigungsämter.

Der Erfolg der Schieds- und Einigungsämter als Vermittelungsinstanz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Streitigkeiten liegt allein in dem Vertrauen, welches die Arbeiter in den Kar-

raktionen bei ihrem Wirken und insbesondere ihren Entscheidungen entgegenbringen, und dieses Vertrauen basirt auf der Erkenntniß, daß diejenigen, welche in dieser oder jener Weise die Entscheidung gefällt, Fachmänner sind, d. h. die Berechtigung der Forderungen von dieser oder jener Seite in Hinsicht sowohl der technischen als aller anderen Beziehungen auch voll zu beurtheilen vermögen.

Die Zusammensetzung des Altestenkollegiums einer Fabrik muß vagegen natürlich nach ganz anderen Grundsätzen geschehen. Jede Gruppe der in der Fabrik vertretenen Arbeiterklassen wählt in das Altestenkollegium je nach ihrer Stärke ein, zwei oder mehrere Vertreter. So bestand z. B. das Altestenkollegium in der Wächtersbacher Steinigungsfabrik zu Echlerbach s. Bt. aus 3 Altesten aus dem Breunhause x., 4 Altesten der Former, Dreher x., 1 Altester der Rauh-, 1 Altester der Schmiede, 2 Altesten der Magazinarbeiter mit den Muffelbrennern, der Kupferdruckerei und Steinindruckerei, schließlich 2 Altesten der Preßer, Müller, Schlosser, Maschinenvärter, Schreiner, Kistenmacher, Maurer, Thonräber und Tagelöhner, zusammen aus 13 Altesten.

Schon die hier aufgeführte Zusammensetzung des Altestenkollegiums zeigt deutlich, wie wenig dasselbe im Stande sein kann, ein sachliches und gerechtes Urtheil zu fällen in einer Lohnbeschwerdesache, z. B. eines Malers oder Dreher's. Die sämtlichen, diesen Berufen nicht angehörenden Altesten sind gar nicht in der Lage, prüfen zu können, ob die von dem Beschwerdeführer gemachten Angaben technischer oder sonst streng beruflicher Natur zutreffend sind oder nicht sind; sie müssen sich in dieser Hinsicht in der Regel auf das verlassen, was die einzelnen, im Kollegium vertretenen Fachleute darüber sagen, kurz ihre eigene Meinung, ihre eigene Entscheidung kann keine selbstständige sein, was doch vor allen Dingen nöthig wäre. Dazu kommt dann noch der leider an so vielen Orten vorherrschende Kostengeist unter den Arbeitern selbst bezw. die Scheesucht der technisch weniger ausgebildeten Arbeiter den geschickteren gegenüber. Diese Umstände können es nur allzuleicht dahin bringen, daß ein Tagelöhner im Altesten-Kollegium mit 10 Mt. Wochenverdienst vermeint, der Dreher oder Maler könne sich einen Lohnabzug noch sehr gut gefallen lassen, sobald er nach denselben nur noch in der Lüge ist, soviel wie er (der Tagelöhner) oder gar noch mehr zu verdienen.

Das sind Gesichtspunkte, die zweifellos unsere Bedenken gegen die Altesten-Kollegien als Rechtsentscheidungsinstanz gerechtfertigt erscheinen lassen. Auf andere Fragen werden wir noch später eingehen.

G. L.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Bericht des Amtsrats Hrn. Dr. Max Hirsch über die **Thätigkeit und Entwicklung der Deutschen Gewerkvereine** (Hirsch-Dünker) und ihres Verbandes, insbesondere für die Jahre 1886 bis 1889, erstattet auf dem 10. Verbandstage zu Düsseldorf am 11. Juni 1889, ist in Broschürenform erschienen und durch das Verbandsblatt zu beziehen.

** Die in Aussicht stehende **Viquidation der Verbandsinvalidenkasse** giebt auch unserem Ohrdruffer Freunde Hrn. Zielowski einmal Gelegenheit zu einer selbstständigen Arbeit. Er führt nämlich der betreffenden Notiz der Berl. "Volksztg" folgende Bemerkungen an:

"Wir können nur die armen Mitglieder bedauern, welche lange Jahre hohe Steuern gezahlt, um sich gegen Notth im hohen Alter zu sichern und nunmehr mit einem Fünftel ihrer geleisteten Steuern abtrollen müssen. Die "Anlese" mit ihrem "Generalrat" haben den Mund immer voll genommen und uns Porzellinern goldene Berge versprochen, trotzdem sie schon längere Zeit von dem unaufhaltsamen Zusammenbruch der Invalidenkasse gewusst haben müssen, was nun? Mögen die Herren Kollegen vom Gewerbeverein jüng. den Vorgang zu Herzen nehmen und sich nunmehr den Reise-Unterstützungsverbänden anschließen, bei denen sie keine Gefahr laufen, ihr sauer verdientes und abgedarbes Geld nutzlos geopfert zu haben."

So so! Also die Reiseunterstützungsverbände sollen nach Hrn. Zielowski den Mitgliedern Ersatz für die Invalidenkasse bieten. Jedensfalls wieder sehr gut, Hr. Zielowski!

** Der Generalsekretär des Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter, Hr. C. Hahn in Burg, fügt im leztpersandten Generalratshausprotokolle den Verhandlungen des 10. Verbandstages der deutschen Gewerkvereine in Düsseldorf über die Frage der **Regelung der Löhne und Arbeitszeiten** die folgenden Bemerkungen an:

"Dass solche "Fragen" erörtert werden und dass auch ein Verbandstag der Gewerkvereine sich mit ihnen beschäftigt, ist selbstverständlich; sie gehören zu ihm wie der Baumkuchen zur Galatasel, ihr Wert wird aber nur ein moralischer bleiben, so lange die Arbeiterorganisation nicht die erforderliche wirtschaftliche Machtentfaltung mit solchen Resolutionen verbinden können. Außerdem ist die "Regelung der Löhne und Arbeitszeiten" eine Aufgabe, die von der zum Theil ganz unmöglichen Lösung von tausend und abertausend wirtschaftlichen Einzelheiten abhängt. Wenn wie Arbeitszeit werden sich niemals von oben durch Gelehrte schiedeunmäßig regeln lassen, wenn nicht der Staat ein großes Zuchtmittel werden soll. Der Arbeiter muß, wenn seine wirtschaftliche und soziale Lage sich heben soll, selbst hierzu sein Bestes thun. Ging doch selbst aus den Reden des Regierungsrates sowohl als der Abgeordneten deutlich hervor, wie gerade in allen Dingen der Arbeiter keinen schwärmenden Zehn hat als sich selbst, d. h. seine Gleichgültigkeit und Stumpfheit. Zur notorisch Unmündige und Gütlose muß der Staat schützend und helfend eingreifen, aber

Männer, die nach Staatschutz und Hilfe verlangen, befinden nur ihre wirtschaftliche und soziale Unmündigkeit. Das Streben nach der Polizei wollen wir denen überlassen, die es nötig haben."

In diesen Bemerkungen ist Richtiges mit Falschen vermengt. Uebrigens ist dabei hervorzuheben, daß die mancherlei Ansichten des Hrn. Hahn selbst unter den Gegnern der Resolution Venck-Charlottenburg Widerspruch finden.

** **Der internationale Arbeiterkongress in Paris** hat am Sonntag den 21. Juli seine Verhandlungen beendet. Eine Vereinigung mit dem gleichzeitig tagenden possibilistischen Kongress ist nicht zu Stande gekommen, doch haben eine Anzahl zu diesem Kongress gesandte Delegirte diesen verlassen und sind in den marxistischen internationalen Kongress eingetreten, so daß die Teilnehmerzahl desselben schließlich bis auf 410 angewachsen war. Das Resultat der Verhandlungen über die Fragen des Arbeiterschutzes ist eine von Bebel und Guesde gestellte und vom Kongress einstimmig angenommene Resolution, nebst einem Amendement von Bebel, als deren Kernpunkte hervorzuheben sind:

I. Die Schaffung einer wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung für alle Länder mit moderner Produktion ist eine unabsehbare Nothwendigkeit. Als Grundlage derselben betrachtet der Kongress: a) den achtstündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiter; b) Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeit aller Minderjährigen von 14 bis 18 Jahren auf 6 Stunden per Tag; c) Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme für jene Betriebe, welche ihrer Natur nach ununterbrochen Betrieb erfordern; d) Ausschluß der Frauenarbeit in allen dem weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben; e) Verbot der Nachtarbeit für Frauen und männliche Arbeiter unter 18 Jahren; f) eine mindestens 36 Stunden hintereinander umfassende Ruhezeit in der Woche; g) Verbot solcher Industrien und solcher Arbeitsmethoden, welche der Gesundheit der Arbeiter besonders schädlich sind; h) Aufhebung des Luchsystems in allen industriellen Betrieben einschließlich der Hausindustrie. Umfassende Inspektionen durch staatlich besoldete Inspektoren, welche mindestens von den Arbeitern zur Hälfte selbst zu wählen sind.

II. Der Kongress erklärt es für nothwendig, alle diese Maßregeln durch Gesetz resp. internationale Verträge sicher zu stellen und fordert die Arbeiterklasse aller Länder auf, in der am geeigneten erscheinenden Weise für die Verwirklichung dieser Forderungen einzutreten und ihre Durchführung zu überwachen.

III. Der Kongress erklärt es für die Sache der Arbeiter aller Länder, die Schweizerische Republik in ihren Schritten für eine Konferenz der Regierungen behufs Vereinbarungen internationaler Verträge über den Arbeiterschutz nachdrücklich zu unterstützen.

Auf Antrag Bebel wird der Resolution "Arbeiterschutz" hinzugefügt:

IV. Außerdem erklärt der Kongress: Es ist Pflicht aller Arbeiter, die Arbeiterinnen als gleichberechtigte Kämpferinnen anzusehen und dem Grundsatz: "Gleichen Lohn für gleiche Leistung" auch in Bezug auf die Arbeiterinnen zur Geltung zu verhelfen.

Als ein wesentliches, zum Ziele führendes Mittel hierfür wie für die Verwirklichung der emanzipatorischenstreben der Arbeiterklasse überhaupt erachtet der Kongress die Organisation der Arbeiterklasse in jeder möglichen Weise und fordert deshalb: **Volle Koalitions- und Vereinigungsfreiheit.**

** Ist der Unternehmer berechtigt, von dem Lohne des Arbeiters gewisse Lohnbeträge als Kautions zurückzuhalten und dieselben im Falle des Kontraktbruchs als verfallen zu erklären? Zu dieser Frage ist, wie die Tagespresse berichtet, in dem unlängst veröffentlichten Bericht des Fabrikinspektors für das Großherzogthum Hessen ein Beitrag enthalten, der sicherlich weite Kreise interessiren dürfte. Ein bestimmter Fall gab Anlaß, die Frage vor den Richter zu bringen. Derselbe lag folgendermaßen:

Eine Arbeiterin hatte sich vertragsmäßig verpflichtet, ein Jahr lang in der Fabrik zu bleiben; für die Kündigung war ein bestimmter Termin vereinbart worden; bei Vertragsbruch sollten die wöchentlichen Lohnabzüge von 50 Pf. bis zu dem Gesamtbetrage von 50 Mt. dem Fabrikbesitzer als Vertragsstrafe verfallen sein. Die Arbeiterin kündigte nicht zu der richtigen Zeit und lagte demnach auf Zahlung der zurückbehalteten Rauh an; das Gewerbebeschlegericht erkannte ihrem Antrage gemäß, daß der Landgericht wies sie hingegen ab, während das Landgericht ihre Forderung als berechtigt anerkannte. Das Landgericht geht von folgender Erwägung aus: Die Gewerbeordnung verpflichtet in § 115 die Arbeitgeber, den Arbeitern den verdienten Lohn bag in Reichsmünze auszuzahlen; aus dieser Bestimmung sei die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, welche dahin gerichtet sei, daß den Arbeitern der Lohn unverkürzt auch dann zustehen solle, wenn sie in den Abzug einwilligten. Die Pflicht zur Bagzahlung sei ganz unabhängig von dem in § 115 Absatz 1 aufgestellten Verbot der Kreditierung von Waren aufzufassen, und man könne nun daher zur Rechtfertigung des Behaltens der Lohnabzüge nicht darauf berufen, daß durch diese Bestimmung den Gewerbetreibenden nur die Warenkreditierung und die Beschaffung von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preise untersagt sei. Wenn nun der Arbeitgeber seinen Arbeitern an ihrem verdienten Lohn einen wöchentlichen Abzug mache und diesen Abzug auf seiner Sicherstellung gegen Kontraktbruch gegen Bezahlung durch schlechte Arbeit und zu ähnlichen Zwecken vermeide, so widerstreiche dies ganz offenbar der im § 115 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pflicht zur Bagzahlung. Das Landgericht verfügt daher weiter, daß der abgeschlossene schriftliche Vertrag auf die Kreditierung verweise, die bestimme, daß die Kautionspflicht der aufgestellt werde, daß alle Vorschriften der Kaufverordnung mit Gültigkeit der auf-

Friargen eine Beilage.

die Kündigungsfrist beuglichen eingehalten würden; nun seien aber nach § 117 alle gegen § 115 verstörenden Verträge nichtig. Der § 117 schreibe aber weiter in Absatz 2 die Nichtigkeit aller Verträge vor, durch welche der Arbeitslohn zu einem anderen Zwecke als zur Beteiligung an Entrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familie verwendet werde. Inhaltlich der Motive sei aber diese Vorschrift hauptsächlich gegen die in Fabrikordnungen enthaltenen Maßregeln gerichtet. Der Theil des Lohnes, welcher dem Arbeiter wöchentlich als Kautions abgezogen werde, werde sofort mit dem Abzug der freien Verfügung des Arbeiters erzogen. Während der Fortdauer des Arbeitsvertrages könne der Arbeiter den betreffenden Theil seines Lohnes weder erheben, noch sonst darüber verfügen, sondern er erhält erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Kautions wieder zurück und auch dann nicht bedingungslos, sondern nur in dem Falle, wenn er rechtzeitig gekündigt habe, oder der Arbeiter keine Entschädigungsansprüche wegen schlechter Arbeit und dergl. geltend mache. Es sei aber ferner zu bedenken, daß die Verträge, um welche der Lohn regelmäßig gefürzt werde, zur Kautionsstellung verwendet und aufgebraucht würden und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiter keine Forderung auf Zahlung des Lohnrestes, sondern auf Herausgabe der Kautions besthebe; hieraus gehe aber klar hervor, daß Abzüge des Lohnes zur Sicherung des Arbeitgebers für seine etwaigen Ansprüche an den Arbeiter erfolgten und es sei deshalb der ganze Vertrag, auf dem die Zurückbehaltung beruhe, nichtig."

Hiernach berichtigt sich also auch der Schluß des Artikels „Verhalten der Arbeiter“ in Nr. 27 des „Gewerkverein“, in welchem es heißt, die Arbeitgeber suchten sich gegen Kontraktbruch durch Einbehalten von Sorgeldern und Prämien zu schützen“. Das ist nach obigem Urtheil einfach nicht zulässig.

** Die Exzeesse im Waldenburger Streifgebiete wurden dieser Tage vor dem Schwurgerichte zu Schweidnitz verhandelt. Die Anklage lautete auf Landfriedensbruch, das Urtheil wie folgt: Arbeiter Henkel als Rädelsführer 7 Jahre Zuchthaus (1) und 7 Jahre Chorverlust, Schlepper Scholz und Schmidt je 5 Jahre, Schlepper Büttner und Lehrhauer Schiller je 4 Jahre, Schlepper Sobel und Wilisch je 3 Jahre, Schlepper Hehdorn und Grubenarbeiter Zimmer je 2 Jahre und Schlepper Konrad 1½ Jahre Zuchthaus. 17 Schlepper wurden unter Bewilligung mildernder Umstände zu 1 bis 4 Jahren Gefängnis, 5 wegen einfachen Landfriedensbruches zu 1 bis 3 Jahren Gefängnis verurtheilt, einer freigesprochen. Von 15 weiteren Angeklagten wurde 1 zu 4 Jahren Zuchthaus (1) und 13 zu 1½ bis 2 Jahren Gefängnis verurtheilt. Die „Rädelsführer“ der dritten Gruppe, Tagearbeiter Leichtmann und Schlepper Förster wurden wegen Landfriedensbruchs zu je 5 Jahren Zuchthaus (1) und 5 Jahren Chorverlust, der Schlepper Springer zu 4 Jahren, der Schlepper Paul Klesse zu 3 Jahren, Schlepper Franz Klesse zu 4 Jahren, Schlepper Freitag zu 3 Jahren, Schlepper Zeisbrich zu 2 Jahren, Schlepper Weiß zu 3 Jahren Zuchthaus mit entsprechendem Chorverlust verurtheilt. 16 Angeklagte erhielten unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnisstrafe von 1 bis 3 Jahren, 11 Angeklagte wurden wegen einfachen Landfriedensbruchs zu 1 bis 1½ Jahren Gefängnis verurtheilt. 9 Angeklagte wurden freigesprochen.

** Auf eine Anfrage der Stadtverwaltung Mainz beim Bundesratte betr. Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte wurde die Antwort ertheilt, daß es nicht in der Absicht des Bundesrates liege, einen solchen Gesetzentwurf zur Vorlage zu bringen, da bei der nächsten Reichstagsession von anderer Seite dies geschehen werde. — Die „Frankf. Blg.“ widerspricht übrigens der Nachricht, daß die bayerische Regierung die Absicht habe, den Entwurf eines Reichsgesetzes über die Errichtung von Gewerbe-Schiedsgerichten einzubringen. Die Gemeinden werden um so mehr Veranlassung haben, ihre eigenen Bestrebungen auf die Einführung solcher Gerichte fortzusetzen.

Keramische Nachrichten.

|| Neue Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb der Spiegelbeleg-Aufstalten sind vom Minister für Handel und Gewerbe unter dem 18. Mai d. J. erlassen worden, durch welche die Arbeiter nach Möglichkeit vor den Gefahren der Quecksilbervergiftung geschützt werden sollen. Mit sorgfältiger Sorgfalt sind darin Vorschriften gegeben über die Lage, Einrichtung, Temperatur, Reinigung u. der Arbeitsräume, über die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter, über deren Bekleidung, Bekleidung u. s. w. — Im Falle des Zu widerhandelns gegen diese Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen. Abrechnungen von den neuen Vorschriften sollen nur da zugelassen werden, wo besondere Eigenthümlichkeiten der Betriebsstätte oder des Betriebes noch schwerständig Gutachten günstigere oder we...gsicherer so günstige Bedingungen für die Gesundheit der Arbeiter vorbereiten, als sie durch die neuen Vorschriften erfordert werden. Der Erlaß von Nebengesetzmäßigkeiten für bereits bestehende Fabriken ist nicht ausgeschlossen. Mit der Einführung der neuen Vorschriften durch auf Grund des § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung zu erlassende Verfügungen sind die Regierungen betraut.

Vereins-Nachrichten.

S. Barge, den 16. Juli 1889. Auf seiner Rückreise von Hamburg war hier heute Dr. Beyer angetreten, um vor gut besuchter Versammlung dieser Steinourddreher über den Gewerkverein sein Metallgeb.- und Arbeitslohn-Unterstützung einen Vertrag zu halten. Nach klargestellt steht, in welcher Dr. Beyer auch auf das Gebiet der sozialpolitischen Fragestellung übergang.

wurde von 22 Drehern zur Gründung eines Ortsvereins gewählt und ein provisorischer Vorstand bestehend aus C. Henkel als Vorsitzenden, G. Hoffmann als Kassirer und C. Schulze als Schriftführer gewählt.
C. Schulze, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß ausgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den Gewerkverein und die Kranken- und Begräbniskasse:
Dresden: 20. 7. 89 N. Schöffla; 27. 7. W. Kreuz; Bonn: 20. 7. H. Reck; 27. 7. C. Maenni, C. Lüb; Bautzen: 20. 7. G. Mielopp, R. Melopp; Schwarzenbach: 20. 7. C. Brat, C. Meyer, C. Schanzl; Altwasser: 27. 7. B. Krauß; Golditz: 20. 7. A. Kirchhoff, C. Gähnus; Ilmenau: 20. 7. H. Böhm; Reichen: 27. 7. W. Knobloch; Torgau: G. Faulich; Langenau:

20. 7. A. Heister.

2) In die Kranken- und Begräbniskasse:

Schwarzenbach: 20. 7. S. Süß.
3) In die Buschuk-Kranken- und Begräbniskasse:
Bonn: 14. 7. A. Becker; Schwarzenbach: G. Werner; Altwasser: 27. 7. G. Saggeler; Dresden: H. Schäfer; Borsig: 27. 7. (s. Engath); Selb: 3. 7. M. Küßner; Königszelt: 27. 7. C. Scharon.

4) In den Gewerkverein (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Schwarzenbach: F. Schröder; Golditz: H. Haubold; Oberhausen: V. Schulte; Unterweißbach: W. Breitkopf; Mantenbach: H. Bergmann, H. Trapp, D. Haufe, A. Schmiedefrech; Königszelt: H. Buchmair; Elzendorf: H. Mäder, A. Keller, M. Keller, H. Höhn, F. Gläser, A. Stehle, A. Löffler, A. Bod.

Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerkverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Torgau: R. Bauer, H. Berner; Wittenberg: C. Krause, W. Mau, F. Kelschner; Schramberg: A. Jung, G. Schulte.

2) Aus Gewerkverein und Buschuk-Kranken- und Begräbniskasse:

Waldenburg: A. Scholz; Altwasser: F. Koch, H. Lauth; Oberhausen:

F. Fuhrman; Schramberg: F. Schmidt.

3) Aus der Kranken- und Begräbniskasse:

Königszelt: C. Scharon.

4) Aus dem Gewerkverein:

Elgersburg: O. Schott, H. Sip.

Der Generalrat und Vorstand.

A. Münnich, J. Ven, Georg Lenz, Hauptkassirer.

Vorsitzender, Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rücksände sind, ohne von der bettl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* Moabit. Generalrath- und Vorstandssitzung am Freitag, den 9. August, Abends 8 Uhr, bei C. Brunet, Büdelsdorf, 2.

Das Bureau.

* Arzberg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 7½ Uhr, im Vereinslokal bei Hrn. Scheller. Zeugnis der Beiträge, 2. Kassenbericht pro 2 Quartal, 3. Ausscheiden von Mitgliedern, 4. Neuwahl eines Vorsitzenden, 5. Anträge und Beschlüsse. — Versammlung Krankenkasse. Dieselbe Tagesordnung. F. Seide, Schriftführer.

* Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. M. C. Graf, Schriftführer.

* Breden. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Gosthof zur Stadt Danzig, Matzstraße. Tagesordnung derselbe. Franz Wohl, Schriftführer.

* Charlottenburg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 8½ Uhr, im Vereinslokal. 1. Kassenbericht pro 2 Quartal, 1889, 2. Geschäftsbücher über das 10jährige Stiftungsjahr, 3. Verdienste, Aug. Sch. Vorsitzender.

* Oberhausen. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung derselbe. Herm. Vöppinghau, Schriftführer.

* Petersdorf. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Josef Blisch, Schriftführer.

* Pieschen-Dresden. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 7½ Uhr, in Fehrmann's Restaurant. Oswald Schmidt, Schriftführer.

* Sophienau. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 7 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung in der Versammlung. Ed. Ichné, Schriftführer.

* Tiefenau. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Carl Habbel, Schriftführer.

* Hanse. Ortsversammlung am Sonnabend, den 3. August, Abends 2 Uhr, im Gehringerschen Gosthaus zu Schönau. Peter Zepf, Schriftführer.

* Berlin II. (Q. 2. der Porzellan- und Glasmanuf.). Vorstandssitzung am Montag, den 5. August, Abends 8 Uhr, bei Schultheiß, neue Zukunftstr. 24/25. Der Ausdruck.

* Weißensee. Ortsversammlung am Montag, den 5. August, Abends 8 Uhr, im goldenen Schiff. M. Schröder, Schriftführer.

* Neustadt. Ortsversammlung am Montag, den 5. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung derselbe. Gustav Weber, Schriftführer.

* Magdeburg-Brennstedt. Versammlung des Montagmal-Vereins am Donnerstag, den 8. August, Abends 8 Uhr, im „Kullino“ Morgenstr. 7. Der Ausdruck.

Rechnungs-Abschluß
der Hauptkassen des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter pro 2. Quartal 1889.
Ginnahme.

	Generalrathskasse		Organfasse		Extrasond		Kranken- und Begräbniskasse		Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse		Kantionskasse	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
An Kassenbestand vom 1. Quartal	696	94	100	76	—	—	149	26	108	15	86	10
Eingebracht von den Vereinen	4 156	95	736	50	—	—	5 211	38	1 194	65	—	—
Verluste Werthpapiere	—	—	—	—	318	10	2 654	15	207	90	—	—
Zinsen	423	—	27	—	24	—	589	—	72	75	24	50
Beitrag der Gewerbevereinskasse	—	—	443	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Private Abonnements	—	—	36	76	—	—	—	—	—	—	—	—
Porto für Versendung des Verbandsorgans	—	—	62	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eingebrachte Kantionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	25
Gerichtskosten	20	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Einnahmen	70	30	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
Summa	5 368	04	1 406	82	342	10	8 630	79	1 583	45	422	85
Ausgabe.												
Per Mehrausgabe vom 1. Quartal	—	—	—	—	33	99	—	—	—	—	—	—
Aushilfe an die Ortsvereine und örtl. Verwaltungsstellen	486	36	—	—	—	—	6 100	81	1 517	21	—	—
Heilmittel	—	—	—	—	—	—	5	40	—	—	—	—
Extraunterstützungen	—	—	—	—	216	10	—	—	—	—	—	—
Rechtsanwaltskosten	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abonnement-Verbandsorgan, 2. Quartal	161	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbandsbeitrag per 1. Quartal	311	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag für die "Umeise"	443	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Druckkosten der "Umeise"	—	—	905	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitung-Abonnement	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Expeditionsporto	—	—	264	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Agitations- und Revisionsreisen	281	55	—	—	—	—	111	70	—	21	—	—
Vertretung auf der General-Versammlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	209	72
Zurückgezahlte Kantionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	88
Kantionszinsen	—	—	—	—	—	—	1 590	35	—	—	—	—
Gekaufte Werthpapiere	2 749	95	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—
Gehälter	300	—	150	—	—	—	17	50	—	—	—	—
Übungsentschädigung	39	20	—	—	—	—	6	25	1	50	—	—
Entschädigung für Revision der Kassen	3	25	—	—	—	—	40	18	1	90	—	—
Porto	38	66	4	29	—	—	25	—	14	20	—	—
Büreaubedarf und Material	45	25	—	—	—	—	9	—	6	—	—	—
Drucksachen	51	—	17	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Packmaterial	—	—	—	—	—	—	25	50	—	—	—	—
Büreau-Miete	25	50	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Reinigung des Büraus	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heizung und Beleuchtung	1	80	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Depotgebühren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben	1	80	1	55	—	—	—	30	—	—	—	—
Summa	4 914	87	1 361	04	250	09	8 386	79	1 561	84	225	60
Kassenbestand	453	17	45	78	92	01	244	—	21	61	197	25
Summa	5 368	04	1 406	82	342	10	8 630	79	1 583	45	422	85

Gesamt-Wermögen.

Werthpapiere und Kassenbestände	Gewerbevereinskasse		Organfasse		Extrasond		Kranken- und Begräbniskasse		Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse		Kantionskasse	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
4% Berliner Pfandbriefe	8 500	—	1 350	—	900	—	19 200	—	1 800	—	—	—
3½% Preuß. Konsols	7 500	—	—	—	—	—	12 800	—	—	—	—	—
3½% Reichs-Anleihe	18 000	—	—	—	—	—	11 000	—	2 300	—	1 400	—
Kassenbestand der Hauptkasse	453	17	45	78	92	01	244	—	21	61	197	25
Kassenbestände der Ortsvereine und örtl. Verwaltungsstellen	2 494	38	—	—	—	—	4 528	76	1 071	20	—	—
Summa	36 997	55	1 395	78	992	01	47 772	76	5 192	81	1 597	25
Ortsvereine	77	—	Revidirt und für richtig befunden.									
Mitgliederzahl	3166	—	Charlottenburg, den 22. Juli 1889.									
Örtliche Verwaltungsstellen	70	—	G. Boigt. G. Huve. G. Tornow.									
Mitgliederzahl	2225	—	Charlottenburg, den 1. Juli 1889.									
Zuschußkasse. Mitgliederzahl	599	—	S. Bey. Hauptkassirer.									

* Eisenberg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 10. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung derselbst.

Rudolf Sürigel, Schriftführer.

* Schreiberhau. Ausschüttung am Sonnabend, den 10. August, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal. F. Landroigt, Schriftführer.

Meldtag zum Adressen-Verzeichnis.

Ahlen u. Brem.: Vorl. Franz Hollmann, Maler; Kass. G. Atemann, Maler; Schrift. A. Nitten, Maler; Revs. J. Brüder, Maler.

Waldenburg: Schrift. R. Eichner wohnt jetzt Ritterhausplatz 2.

Immenau: Kass. G. Gessarich wohnt Porzellanstr. 285.

Schramberg: Revs. Ferd. Nagel, Steingutformer; Joh. Nep. Eteigen, Ste